



(LM.VM-Mustervertrag)

Werkvertrag über Planerleistungen Fachgebiet(e):

.....

Erstschrift / Zweitschrift

Projektbezeichnung:

.....

Projektnummer:

....._..



Inhaltsverzeichnis

1. Vertragspartner	3
2. Vertragsgegenstand	3
3. Vertragsgrundlagen	3
4. Leistungsumfang / Mehrleistungen.....	5
5. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht Vertragspartner / Gegenseitige Unterstützung	6
6. Terminplan	7
7. Verzögerung/Unterbrechung/Behinderung der Auftragsdurchführung.....	7
8. Verschwiegenheitspflicht	8
9. Interessenwahrung und Beratung des AGs	8
10. Vollmacht	9
11. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen.....	10
12. Urheberrecht/Verwertungsrechte.....	10
13. Versicherung.....	11
14. Haftung / Gewährleistung.....	11
15. Gerichtsstand.....	12
16. Rücktritt vom Vertrag	12
17. Honorar.....	13
18. Zahlungsbedingungen.....	13
19. Schlussbestimmungen.....	14



Anmerkung: Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, d.h. die Verwendung der männlichen Form schließt immer die weibliche mit ein und umgekehrt.

1. Vertragspartner

1.1. Auftraggeber (in der Folge kurz AG)

Auftraggeber ist das

Land Steiermark – Abteilung 16 – Referat Landeshochbau

Stempfergasse 4, 8010 Graz

im Auftrag und auf Rechnung der

Landesimmobilien-Gesellschaft mbH

Hofgasse 13-15, 8010 Graz

Auftraggeber ist das

Land Steiermark – Abteilung 16 – Referat Landeshochbau

Stempfergasse 4, 8010 Graz

im Auftrag und auf Rechnung von

Land Steiermark – Abteilung

.....

1.2. Auftragnehmer (in der Folge kurz AN)

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages sind die in der Einladung zur Angebotslegung vom **..(Datum)..** beschriebenen Leistungen im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts.
- 2.2. Alle Leistungen mit Ausnahme der Örtlichen Bauaufsicht werden im Wesentlichen im Rahmen eines Werkvertrags erbracht.
- 2.3. Die Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht werden im Wesentlichen im Rahmen eines Bevollmächtigungsvertrages erbracht.

3. Vertragsgrundlagen

- 3.1. Die LM.VM.AR – Allgemeine Regelungen für Planerverträge – gelten mit folgenden Änderungen bzw. Klarstellungen als vereinbart:
- 3.2. Die Regelungen AR.1-AR.3, AR.9, AR 10, AR.12-15 und AR.21-22 gelten unverändert.



- 3.3. Da die Leistungen gem. OA.5 Abs. 3 generell durch Abschätzen des zeitbezogenen Büro-/ Personalaufwandes zu ermitteln und anzubieten sind, entfallen die Punkte AR.7, 8 und 16-18.
- 3.4. Die in AR.4 getroffene Trennung in Grundleistungen und optionale Leistungen ist insofern hinfällig, als alle zu erbringenden Leistungen im Leistungsbild der Beilage 3 enthalten sind.
- 3.5. Die Regelungen AR.5 und 6 entfallen.
- 3.6. AR.11 wird insofern abgeändert, als
 - 3.6.1. zusätzlich jedem Professionisten eine analoge Ausfertigung aller für ihn relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen ist;
 - 3.6.2. Reisezeiten und Diäten zu den regelmäßigen bzw. im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Besprechungs-, Abnahme- und Prüfterminen nicht gesondert vergütet werden;
 - 3.6.3. Nebenkosten, die in Pkt. 1 der AR.11 oder in Pkt. 2.5.1 bis 2.5.2 angeführt sind, nicht gesondert verrechnet werden, sondern in die Teilleistungen einzurechnen sind;
 - 3.6.4. die Pkte. 2 und 3 der AR.11 mit der Maßgabe gelten, dass für den Anspruch auf Entgelt eine Anmeldung auch der Höhe nach spätestens bis zum Beginn der Leistungserbringung dem AG nachweislich übergeben wird;
 - 3.6.5. der Pkt. 4 entfällt.
- 3.7. Die Regelungen AR.19 haben in einer auf die Anbotslegung nach Stundensätzen bezogenen Form Gültigkeit.
- 3.8. Die Regelung AR.20 entfällt.
- 3.9. Bei Unklarheiten sind die Erläuterungen zu Allgemeinen Regelungen [AR] als Basis für Regelungen heranzuziehen.
- 3.10. Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:
 - 3.10.1. Dieser Vertrag samt Anlagen;
 - 3.10.2. Das Honoraranbot des AN vom [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben](#). incl. der zu Grunde liegenden Regelungen der LM.VM.
 - 3.10.3. Die Planungsgrundlagen, das sind insbesondere:
 - 3.10.3.1. die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Vorleistungen gem. Pkt. 5.1,
 - 3.10.3.2. der Terminplan gem. Pkt. 6,
 - 3.10.3.3. der Gesamtkostenrahmen
 - 3.10.3.4. Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Ö-Normen etc.
- 3.11. Die ÖNORM A 2060.



4. Leistungsumfang / Mehrleistungen

- 4.1. Der AN wird mit den in Pkt. 3 und im Angebot beschriebenen Leistungen beauftragt.
- 4.2. Erfolgt der Leistungsabruf in Teilen, gebührt nur das Teilhonorar für den abgerufenen Leistungsteil.
- 4.3. Der Erfüllungsort ergibt sich aus dem Leistungsinhalt.
- 4.4. Die Tätigkeit des AN endet mit der vereinbarungsgemäßen Legung der Schlussrechnung des AN. Hiervon ausgenommen sind auf Grund nachträglicher Behördenauflagen zu erbringende Leistungen und nachvertragliche Verpflichtungen.
- 4.5. Der AN hat alle seine Leistungen im steten Einvernehmen mit dem AG, den beauftragten Unternehmen, Planern und Sonderfachleuten derart zu bewirken, dass das Projekt den Vorgaben entsprechend sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und seine Fertigstellung in keiner Weise gehemmt ist.
- 4.6. Der AN ist in Abstimmung mit dem AG zur Übernahme sämtlicher Unterlagen Dritter, wie z.B. von Plänen, Leistungsverzeichnissen, Montage-Werkzeichnungen usw. verpflichtet, und hat diese auf offensichtliche Mängel hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit bedungenen technischen Vorschriften, dem Stand der Technik, behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, sonstigen Projektanforderungen sowie auf Übereinstimmung mit der Bau- und Ausstattungsbeschreibung zu überprüfen.
- 4.7. Nach Überprüfung der Unterlagen sind allenfalls erforderliche Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen vom AN umgehend und nachweislich dem Verfasser der Unterlagen und dem AG bekanntzugeben.
- 4.8. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der vereinbarte **Kostenrahmen** eine **unüberschreitbare Höchstgrenze** darstellt.
- 4.9. Eine Weiterführung der Arbeiten / Lieferungen darüber hinaus ohne vorherigen schriftlichen Auftrag ist unzulässig. Leistungen, die über die unüberschreitbare Höchstgrenze ohne vorherigen schriftlichen Auftrag erbracht wurden, werden nicht vergütet.
- 4.10. Bei drohender Überschreitung des Gesamtkostenrahmens wird sich der AN unverzüglich schriftlich und nachweislich mit dem AG ins Einvernehmen setzen und im Einvernehmen mit dem AG Veranlassungen treffen, um eine Überschreitung des Gesamtkostenrahmens zu vermeiden.
- 4.11. Die vertragsgegenständliche Leistung ist vom AN grundsätzlich so zu erbringen, dass keine Änderungsleistungen und Änderungskosten notwendig werden.
- 4.12. Bei notwendigen Änderungen aus technischen Gründen ist der AN verpflichtet, vor Inangriffnahme der Leistung die Änderungsvorschläge zu begründen und sämtliche



Unterlagen, die für die Beurteilung der Auswirkung auf die Bau- und Planungskosten sowie auf die Terminsituation erforderlich sind, dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

4.13. Werden zusätzliche Leistungen notwendig oder sind Teilleistungen mehrmals zu erbringen, so trägt der Vertragsteil den Mehraufwand, dem die Ursache für diese Mehrleistungen zuzuordnen ist. Dabei gilt insbesondere:

4.13.1. Mehraufwand durch geänderte Vorgaben seitens des AG ist dem AG zuzurechnen;

4.13.2. Mehraufwand durch verspätete Entscheidung des AG trotz rechtzeitiger Information durch den AN ist dem AG zuzurechnen;

4.13.3. Mehraufwand zur Einhaltung einer verbindlich vorgegebenen Kostenplanung ist dem AN zuzurechnen;

4.13.4. Mehraufwand zur Integration von Fachplanungen ist in die Leistung gem. **Anhang B** einzukalkulieren und stellt keine Mehrleistung im Sinne dieses Punktes dar;

4.14. Mehraufwand durch die Integration von im Bauablauf getroffenen Entscheidungen bzw. von erforderlichen Änderungen, sofern es nicht Änderungen im Sinne von Pkt. 4.13.1 sind, ist in die Leistung einzukalkulieren und stellt keine Mehrleistung im Sinne dieses Punktes dar.

4.15. Beabsichtigt der AG, den AN mit nicht von diesem Vertrag umfassten Leistungen zu beauftragen oder sind diese nach Meinung des AN zum Erreichen des Leistungsziels erforderlich, haben die Parteien vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen; dabei sind die Regelungen und Kalkulationen dieses Vertrages zu Grunde zu legen.

5. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht Vertragspartner / Gegenseitige Unterstützung

5.1. Der AG stellt bei Vertragsabschluss folgende Unterlagen zur Verfügung:

-
-
-
-
-
-

5.2. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen vor Leistungsbeginn in dem für seine Leistung relevanten Umfang auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und Fehler bzw. offensichtliche Mängel dem AG mitzuteilen.



- 5.3. Die Vertragspartner haben eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Die Teilnahme an den vereinbarten Besprechungen, Begehungen etc. ist verpflichtend und wird nicht gesondert vergütet.
- 5.4. Ein Wechsel des/der Vertreter(s) des AN ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.
- 5.5. Beide Vertragsparteien werden haften für etwaige Mehrkosten, die aus Fehl- oder Mehrleistungen im Zuge des Wechsels des/der Vertreter(s) entstehen.
- 5.6. Der AN hat für die Zeit von Urlaubs- und Krankheitsfällen im Einvernehmen mit dem AG einen bevollmächtigten, informierten Vertreter zu bestellen, oder sonst das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.
- 5.7. Die Vertragspartner werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 5.8. Der AN wird den AG über alle das Vertragsverhältnis betreffenden Fragen so rechtzeitig und umfassend informieren, dass dieser die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig treffen und dem Vertragspartner bzw. betroffenen Dritten mitteilen kann.

6. Terminplan

- 6.1. Für die Erbringung der in Anlage (z.B. Anlage A – Projektbeschreibung und Aufgabenstellung oder Anlage B – Leistungsbeschreibung, Kostenverfolgung, Zahlungsmodalitäten) beschriebenen Leistungen ist der in der Anlage (..) angegebene Zeitrahmen vorgesehen. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan, der laufend aktualisiert und zu einem integrierenden Bestandteil dieses Vertrages wird, festgelegt.
- 6.2. Der AG verpflichtet sich, seine Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die Zwischentermine vom AN eingehalten werden können.

7. Verzögerung/Unterbrechung/Behinderung der Auftragsdurchführung

- 7.1. Treten Verzögerungen auf, so trägt der Vertragsteil den ggf. entstandenen Mehraufwand, dem die Ursache für diese Mehrleistungen zuzuordnen ist. Dabei gilt insbesondere:
 - 7.1.1. Verzögerungen durch geänderte Vorgaben seitens des AG sind dem AG zuzurechnen;



- 7.1.2. Verzögerungen durch verspätete Entscheidung des AG trotz rechtzeitiger Information durch den AN sind dem AG zuzurechnen;
- 7.1.3. Verzögerungen durch die verspätet mögliche Integration von Fachplanungen ist dem AG bzw. jenem Fachplaner zuzuordnen, der die Unterlagen verspätet bereitgestellt hat; dasselbe gilt für daraus entstehenden Mehraufwand.
- 7.2. Zur Klarstellung der Verantwortlichkeiten für den terminlichen Ablauf sind Übergaben und Übernahmen von Unterlagen zwischen dem AN und dem AG sowie sonstigen Dritten grundsätzlich schriftlich und mit Datumsangabe zu bestätigen. Der AN hat Reklamationen betreffend übernommener Unterlagen des AG binnen einer Woche nach Übernahme schriftlich dem AG zu melden. Spätere Meldungen gehen zu Lasten der Erfüllungsfrist des AN.
- 7.3. Dauert eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen des AN, die nicht im Terminplan gem. Pkt. 6.1 in der zum Zeitpunkt der Unterbrechung gültigen Fassung vorgesehen ist, mehr als 4 Monate an und sind die Gründe hierfür nicht vom AN zu vertreten, ist der nachgewiesenen Mehraufwand gem. Pkt. 4.15 zu vergüten.
- 7.4. Dauert die unter 7.3. genannte Unterbrechung mehr als 6 Monate durchgehend an, ist auf Verlangen des AN der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen; eine darüber hinausgehende Nachteilsabgeltung entfällt.
- 7.5. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als 12 Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

8. Verschwiegenheitspflicht

- 8.1. Der AN hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihm im Zuge der Planung und Bauausführung bekannt werdenden bzw. von AG und dessen Erfüllungsgehilfen anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern der AG ihn nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet; dies gilt insbesondere auch für alle Informationen, die Firmen- und Kalkulationsgeheimnisse von Planern und Bietern betreffen.
- 8.2. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch von seinen Mitarbeitern und Subunternehmern befolgt wird.

9. Interessenwahrung und Beratung des AGs

- 9.1. Bei Erbringung seiner Leistung hat der AN als Treuhänder des Bauherrn und redlicher Sachverwalter die Rechte und Interessen unbeeinflusst von den Interessen Dritter zu



wahren und bei allen Veranlassungen und Prüfungen insbesondere auf die Einhaltung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, auf die Einhaltung der Kosten, Termine und Qualität sowie auf die Sicherstellung einer fachgerechten sorgfältigen und gewissenhaften Bauabwicklung zu achten.

- 9.2. Es ist dem AN untersagt, in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung von Dritten für sich oder für andere Personen Zuwendungen oder Vergünstigungen anzunehmen, welche geeignet sein können, die vom AG aufgetragene Wahrung der Interessen und der Treuhandverpflichtung zu beeinträchtigen.
- 9.3. AN, die mit anbietenden Unternehmen verbunden sind, haben die Verbundenheit im Auftragsfalle bekannt zu geben, um sicherzustellen, dass gem. § 98 Pkt. 2 des BVergG der betroffene Unternehmer ausgeschieden bzw. nicht zur Anbotslegung aufgefordert wird.
- 9.4. Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AGs zu berücksichtigen.
- 9.5. Ergeben sich dabei nach Meinung des AN terminliche oder finanzielle Änderungen, ist der AG davon so rechtzeitig und umfassend zu informieren, dass er zeitgerecht eine entsprechende Entscheidung treffen kann.
- 9.6. Hat der AN bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des AG, so hat er dies dem AG im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

10. Vollmacht

- 10.1. Dem AN wird nach Maßgabe des erteilten Auftrages im Rahmen der übertragenen Leistungen die Ermächtigung zur Vertretung des AG gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind je nach Umfang der beauftragten Leistungen u.a. alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten ProfessionistInnen, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen ProfessionistInnen, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.



11. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 11.1. Die Originalpläne und –daten verbleiben beim AN, der sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat. Er ist jedoch verpflichtet, dem AG über Verlangen auch über das im Rahmen der beauftragten Leistungen gemäß **Anlage (..)** hinausgehenden Maß Unterlagen digital kostenlos und/oder in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen.
- 11.2. Der AN ist weiters verpflichtet, dem AG über Verlangen, jedenfalls jedoch bei Projektabschluss, Datensätze aller von ihm in Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Vorhaben erstellten Pläne, Unterlagen und Dokumente in den in **Anlage (..)** festgelegten Formaten ohne Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.
- 11.3. Im Falle einer nachprüfenden Kontrolle durch Prüforgane oder Mitarbeiter des AGs bzw. durch den Landesrechnungshof sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gleiches gilt auch, wenn der AG vom AN Unterlagen anfordert, weil die Gebarung auf der Baustelle einer nachprüfenden Kontrolle unterzogen wird.
- 11.4. Mit der endgültigen Übergabe trifft den AN keine wie immer geartete Haftung für die übergebenen Unterlagen.
- 11.5. Die Aufbewahrungspflicht des AN endet grundsätzlich zehn Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den AG; vor einer Vernichtung bzw. anderweitigen Entfernung aus dem Einflussbereich des AN hat dieser die Unterlagen dem AG zur kostenlosen Übernahme anzubieten.
- 11.6. Wenn Einverständnis darüber erzielt wird, kann sich der AN vor Ablauf der Verwahrungspflicht durch Herausgabe der Unterlagen an den AG von seiner Verwahrungspflicht befreien.

12. Urheberrecht/Verwertungsrechte

- 12.1. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den vom AN angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim AN; das materielle Eigentumsrecht geht im Rahmen der gem. **Anhang B** beauftragten Leistungen an den AG über. Vom Urheberrecht umfasst ist insbesondere das Recht des Nachbaues durch Dritte.
- 12.2. Der AG hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Projekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, sofern er den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche, nachkommt.
- 12.3. Der AG ist berechtigt, die vom AN ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem AN nur einzelne Leistungen



übertragen werden oder das Vertragsverhältnis gem. Pkt. 16.1.2 und Pkt. 16.1.3 vorzeitig gelöst wird.

- 12.4. Der AG ist berechtigt, das fertige Bauwerk zu ändern oder zu ergänzen. Bei Veröffentlichungen über das Werk ist auf die Nichtmitwirkung des AN in dieser Hinsicht hinzuweisen.
- 12.5. Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur in dem Ausmaß zulässig, wie dies zwischen AG und AN so vereinbart wurde.
- 12.6. Der AG verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen des AN anzuführen. Der AN verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk das Einvernehmen mit dem AG herzustellen und den Namen des AG anzuführen.

13. Versicherung

- 13.1. Der AN erklärt, dass für Schäden infolge Verletzung der ihn nach diesem Vertrag treffenden Pflichten eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 10 % der Honorarbasis für Sach- und Vermögensschäden bzw. mindestens 10 % für Personenschäden beträgt, mindestens jedoch einen Betrag von EUR 500.000,-- umfasst. Sollte ein Selbstbehalt in der Versicherungspolize vereinbart sein, darf dieser max. 50 % des Honorars des ANs bzw. max. EUR 30.000,-- betragen, oder muss durch eine zusätzliche Versicherung abgedeckt werden.
- 13.2. Der AN verpflichtet sich, die Versicherungsdeckung bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung, mind. jedoch für drei Jahre nach Übernahme des Bauwerkes aufrecht zu erhalten.
- 13.3. Der AN übergibt dem AG anlässlich der Vertragserrichtung eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung.

14. Haftung / Gewährleistung

- 14.1. Der AN haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistung und der Leistung allfälliger Subunternehmer, insbesondere für seine Erhebungen, Pläne, Berechnungen und seine sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen, sowie dafür, dass diese den vertraglichen Festlegungen, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, dem anerkannten Stand der Technik und dem vereinbarten Qualitätsstandard entsprechen.



- 14.2. Bei Arbeitsgemeinschaften haftet jede/r einzelne ARGE-PartnerIn solidarisch für die gesamte Leistung.
- 14.3. Der AN hat seine Leistungen auf Basis des ggst. Vertrags nach dem Stand der Technik und den Regeln der Kunst zu erbringen. Der AN haftet dem AG gegenüber für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand im Sinne dieses Vertrages.
- 14.4. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom AN erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- 14.5. Der AG wird bei festgestellten Planungsmängeln grundsätzlich den AN mit der Behebung derselben betrauen.

15. Gerichtsstand

- 15.1. Streitfälle über die Leistung oder Bezahlung berechtigen den AN nicht, die ihm gem. **Anhang B** übertragenen Leistungen einzustellen oder zu unterbrechen.
- 15.2. Als Gerichtsstand wird Graz vereinbart.

16. Rücktritt vom Vertrag

- 16.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einem/einer Vertragspartner/in die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
für den AG, wenn
 - 16.1.1. ein potentieller Mitbewerber die Auftragserteilung in einem Feststellungsverfahren anfecht oder eine Vergabenachprüfungsinstanz die Rechtmäßigkeit der Zuschlagserteilung in Frage stellt oder verneint;
 - 16.1.2. sich der AN fortgesetzt – trotz schriftlichen Vorhaltes – vertragswidrig verhält;
 - 16.1.3. sich der AN trotz angemessener Nachfristsetzung mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
 - 16.1.4. für den Fall, dass über das Vermögen des AN das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet wird, oder mangels Kostendeckung ein Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens abgewiesen wird;
 - 16.1.5. die Voraussetzungen des Punktes 7.5. vorliegen.für den AN, wenn
 - 16.1.6. der AG sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält bzw. die ihm obliegende Mitwirkungspflicht unterlässt;



- 16.1.7. der AG die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
- 16.1.8. die Voraussetzungen des Punktes 7.5 vorliegen.
- 16.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.
- 16.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag gem. Pkt. 16.1.1 oder aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.
- 16.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der AG zu vertreten hat, gebührt dem AN gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird, sofern vom AN nichts anderes nachgewiesen wird, mit 100% der noch nicht begonnenen Teilleistungen angenommen.
- 16.5. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

17. Honorar

- 17.1. Die Leistungen des AN werden gemäß Punkt 3.10.2 berechnet und vergütet.
- 17.2. Nebenkosten aus den beauftragten Leistungen sind in das Honorar einzurechnen.
- 17.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch den AN zu vertreten sind, etwa infolge nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Vorgaben des AG, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

18. Zahlungsbedingungen

- 18.1. Der AN ist berechtigt, für erbrachte und angenommene Teilleistungen(= Leistungsphasen) Teilrechnungen zu stellen.
- 18.2. Der AN ist berechtigt, nach Abschluss der LPH 8 eine Teilschlussrechnung für die Leistungsphasen 1-8 zu legen.
- 18.3. Alternativ ist der AN berechtigt, nach Abschluss der LPH 8 eine Schlussrechnung für die Leistungsphasen 1-9 zu legen; in diesem Fall ist eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherstellung für das Honorar der LPH 9 beizubringen.
- 18.4. Von Teilrechnungen für die Leistungsphasen 1-8 wird ein **Deckungsrücklass** in der Höhe von **5%** der Brutto-Honorarsumme in Abzug gebracht; dieser kann durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherstellung abgelöst werden.



- 18.5. Nach Abschluss der Leistungsphase 8 wird ein **Haftrücklass** in der Höhe von **5%** der relevanten Brutto-Honorarsumme für die ÖBA (GP: LPH 6 und 8, OA: LPH 7 und 8, TA: LPH 7 und 8) für die Zeit der Gewährleistung, max. jedoch für 3 Jahre in Abzug gebracht; dieser kann durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherstellung abgelöst werden.
- 18.6. Teilrechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 60 Kalendertagen ab Einlangen einer prüffähigen Rechnung fällig.
- 18.7. Der AN ist berechtigt, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 18.8. Bei Zahlungsverzug hat der AG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt in diesem Fall als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.
- 19.2. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte.
- 19.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 19.4. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 19.5. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon jeweils eine der AG und der AN erhält.



Rechtsgültige Fertigung / Unterschriften:

Graz, am

....., am

.....

Auftraggeber

.....

Auftragnehmer

Anlagen:

- Anlage A – Projektbeschreibung und Aufgabenstellung
- Anlage B – Leistungsbeschreibung, Kostenverfolgung, Zahlungsmodalitäten
- Anlage C – Terminplan
- Anlage D – Kostenrahmen
-